

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. Mai 1905.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnungen:** die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend; die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betreffend.

**Verordnung und Sanftmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aufhebung des Pfastergeldes und die Auscheidung von Landstraßen betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Mai 1905.)

Die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 4, 83 und 84 des Personenstandesgesetzes sowie des § 29 Absatz 5 des Rechtspolizeigesetzes beschloffen und verordnen, was folgt:

Das Justizministerium kann den Amtsgerichten die Zuständigkeit verleihen,

1. Vornamensänderungen zu gestatten,
2. die dem badiſchen Staate zustehende Befreiung von der Wartzeit (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vom Eheaufgebot (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu bewilligen,
3. die durch den Ortsvorsteher vorgenommene Ernennung eines anderen Gemeindebeamten zum Standesbeamtenstellvertreter zu genehmigen

und das dabei einzuhaltende Verfahren regeln.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Mai 1905.

**Friedrich.**

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Gardel.